

Rechtliches

KI-Verordnung: Was Sie als Kunde wissen müssen

Die Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) verpflichtet IonKon als Anbieter und Sie als Kunde als Betreiber Ihres Modells. Diese Übersicht richtet sich an Ihre Geschäftsführung oder IT-Verantwortlichen und fasst zusammen, welche Pflichten wo liegen, was IonKon technisch liefert und was Sie selbst sicherstellen müssen.

STAND 12. August 2026 HERAUSGEBER IonKon GmbH

1. Was das Produkt ist und was es nicht ist

Was es ist

Ihr IonKon-Modell ist ein internes Assistenzsystem, trainiert ausschließlich auf den von Ihnen bereitgestellten Unternehmensdokumenten und betrieben auf Ihrer eigenen Hardware in Ihrem Netzwerk.

Was es nicht ist

Es ist kein Hochrisiko-KI-System im Sinne des Anhangs III der KI-Verordnung und wird nicht für nach der Verordnung verbotene Praktiken eingesetzt. Planen Sie einen Einsatzzweck aus einem dieser Bereiche, etwa Personalauswahl oder Bonitätsprüfung, sprechen Sie uns vor dem Einsatz an (Abschnitt 4).

2. Wer welche Rolle hat

IonKon: Anbieter

IonKon trainiert und liefert das System und ist damit Anbieter des ausgelieferten KI-Systems im Sinne der Verordnung. Als Anbieter erfüllt IonKon insbesondere die Kennzeichnungspflicht aus Artikel 50 Absatz 2 (Abschnitt 3).

Sie: Betreiber

Sie setzen das System in Ihrem Unternehmen ein und sind damit Betreiber im Sinne der Verordnung. Als Betreiber erfüllen Sie insbesondere die Pflichten aus Abschnitt 4.

Die Feinabstimmung Ihres Modells per LoRA verbraucht nur einen Bruchteil der Rechenleistung des ursprünglichen Trainings des zugrunde liegenden Basismodells. Nach der Verordnung wird eine Feinabstimmung erst dann selbst zum Basismodell mit eigener Anbieterpflichtenkaskade, wenn sie einen erheblichen Teil dieser ursprünglichen Trainingsrechenzeit erreicht; diese Schwelle erreicht die LoRA-Anpassung bei weitem nicht.

Die Zuordnung der Rollen Anbieter und Betreiber hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Prüfen Sie Ihre konkrete Rolle im Zweifel anwaltlich.

3. Was IonKon technisch liefert

-  **Maschinenlesbare, signierte Kennzeichnung der Ausgaben**
Jede Antwort, die Ihr System über seine Schnittstelle ausgibt, trägt strukturierte Metadaten, die sie als KI-erzeugt kennzeichnen und ihre Herkunft kryptographisch signieren. Das erfüllt die Anbieterpflicht aus Artikel 50 Absatz 2 und folgt dem freiwilligen EU-Verhaltenskodex zur Kennzeichnung vom 10. Juni 2026, der signierte Metadaten als Maßstab empfiehlt.
-  **Ein Prüfwerkzeug**
Damit prüfen Sie oder Dritte die Signatur einer Ausgabe jederzeit unabhängig von IonKon.
-  **Diese Dokumentation**

Diese Übersicht sowie die begleitenden technischen Unterlagen unterstützen Sie bei der Erfüllung Ihrer eigenen Pflichten als Betreiber (siehe unsere AGB, Abschnitt 14).

4. Was Sie als Kunde sicherstellen müssen

- ✓ **Sichtbarer Hinweis in der Oberfläche**

Nutzen Sie die von IonKon mitgelieferte Oberfläche, ist der Hinweis, dass Nutzer mit einem KI-System schreiben, bereits eingerichtet; Sie müssen ihn nicht selbst umsetzen. Er steht zweisprachig als Leiste am oberen Rand, auf jeder Seite und dauerhaft, und lässt sich nicht wegklicken. Erzeugt wird er von einem Bestandteil aus unserer Lieferung, nicht von der Bedienoberfläche. Setzen Sie eine eigene Oberfläche ein, müssen Sie dort selbst dafür sorgen, dass Nutzer erkennen, dass sie mit einem KI-System interagieren, sofern das nicht ohnehin offensichtlich ist (Artikel 50 Absatz 1).
- ✓ **Zweckbindung**

Setzen Sie das System innerhalb seiner vorgesehenen Zweckbestimmung ein: als internes Assistenzsystem auf Basis Ihrer eigenen Unternehmensdokumente.
- ✓ **KI-Kompetenz der Beschäftigten**

Anbieter und Betreiber müssen Maßnahmen ergreifen, die die KI-Kompetenz der Personen fördern, die mit dem System arbeiten oder seine Ausgaben nutzen (Artikel 4). Ein bestimmter Kenntnisstand einzelner Personen ist seit der Neufassung durch den Digital Omnibus nicht mehr vorgeschrieben. Die Pflicht gilt seit dem 2. Februar 2025; die Marktüberwachungsbehörden setzen sie seit dem 2. August 2026 durch.
- ✓ **Keine verbotenen oder Hochrisiko-Einsätze ohne Abstimmung**

Ein Einsatz für nach der KI-Verordnung verbotene Praktiken oder als Hochrisiko-KI-System im Sinne des Anhangs III bedarf der vorherigen Abstimmung mit IonKon (siehe unsere AGB, Abschnitt 14).

5. Was die Kennzeichnung leistet und was nicht

Die Kennzeichnung hängt an der Antwort der Schnittstelle Ihres Systems, nicht am Text selbst. Solange eine Antwort in Ihrer Anwendung angezeigt oder über die Schnittstelle weiterverarbeitet wird, lässt sie sich als KI-erzeugt erkennen und ihre Signatur prüfen.

Kopiert jemand den reinen Text in eine E-Mail, ein Dokument oder ein anderes System, geht die Kennzeichnung mit dieser Kopie nicht mit; aus dem kopierten Text allein lässt sich dann nicht mehr feststellen, dass er von einem KI-System stammt.

Das entspricht dem Wortlaut der Verordnung selbst: Artikel 50 Absatz 2 verlangt die Kennzeichnung, soweit technisch machbar.

6. Wie Sie die Kennzeichnung prüfen

Das mit Ihrem System ausgelieferte Prüfwerkzeug liest die Metadaten einer Ausgabe und prüft ihre Signatur gegen den öffentlichen Schlüssel Ihres Systems; das Ergebnis ist ein einfaches Ja oder Nein. Die Kurzanleitung dazu liegt der Auslieferung bei.

7. Fristen im Überblick

Datum	Was gilt	Status
2. Februar 2025	Artikel 4: KI-Kompetenz fördern, für Anbieter und Betreiber	in Kraft
2. August 2026	Artikel 50: Transparenz- und Kennzeichnungspflichten	in Kraft
2. Dezember 2027	Hochrisiko-Pflichten für Systeme nach Anhang III	verschoben (Digital Omnibus)
2. August 2028	Hochrisiko-Pflichten für in Produkte eingebettete KI-Systeme	verschoben (Digital Omnibus)

Der Digital Omnibus (Verordnung (EU) 2026/1744, in Kraft seit dem 27. Juli 2026) hat die Hochrisiko-Pflichten verschoben und Artikel 4 neu gefasst. Die Transparenzpflichten aus Artikel 50 sind davon nicht betroffen.

8. Stand und Aktualisierung

Stand: 12. August 2026. Dieses Dokument wird bei Änderungen der Rechtslage oder unserer technischen Umsetzung aktualisiert.